

LIEDERBACH

AMTSBLATT DER GEMEINDE LIEDERBACH AM TAUNUS

Internet: www.liederbach.eu

KW 18 · 53. Jahrgang

Samstag, 4. Mai 2024

Amtliche Bekanntmachungen

Beflaggung der Dienstgebäude

Aufbauend auf einer Idee von Jean Monnet schlug Frankreichs Außenminister Robert Schuman am 9. Mai 1950 vor, eine Produktionsgemeinschaft für Kohle und Stahl zu schaffen. Dieser Vorschlag wurde als Schuman-Erklärung bekannt und mündete in die Gründung der Montanunion, die ein Vorläufer der heutigen Europäischen Union war.

Beim Mailänder Rat 1985 wurde beschlossen, zur Erinnerung an dieses Ereignis am 9. Mai jedes Jahres den **Europatag der Europäischen Union** zu begehen, an dem nun seit 1986 zahlreiche Veranstaltungen und Festlichkeiten stattfinden und die Beflaggung öffentlicher Gebäude angeordnet wird.

Liederbach am Taunus, den 4. Mai 2024
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Jeder Bürger kann gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) auf Antrag folgende Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister eintragen lassen:

§ 36 (2) BMG Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58c (1) des Soldatengesetzes folgende Daten:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

§ 42 (3) BMG Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, in folgendem Umfang folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz, Sterbedatum.

Gemäß § 42 (3) Bundesmeldegesetz können Familienangehörige, hier Ehegatte/Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern, der Übermittlung ihrer Daten widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.

§ 50 (1,3) BMG Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 (1) Satz 1 bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammenhang das Lebensalter bestim mend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

§ 50 (2) BMG Presse und Rundfunk

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters oder Ehejubiläen von Einwohnern über folgende Daten geben:

Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

§ 50 (3) BMG Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Beantragung von Auskunftssperren (§ 51 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft dafür zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Einrichtung bedingter Sperrvermerke (§ 52 BMG)

Wenn Personen in

1. einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge,
2. Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
3. Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
4. Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein. Die Meldebehörde richtet den bedingten Sperrvermerk nur ein, wenn sie Kenntnis darüber hat, dass die Person sich in einer der o.g. Einrichtungen angemeldet hat. Für den Fall, dass die Person sich in einer der o.g. Einrichtungen angemeldet hat, soll sie der Meldebehörde hierüber Kenntnis geben.

Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.

Liederbach am Taunus, den 4. Mai 2024
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Umleitung wegen der Veranstaltung „Vatertag bei der Feuerwehr Liederbach e.V.“ – Umleitung der Buslinie 804

Die Mitarbeiter der Verkehrsbehörde der Gemeinde Liederbach am Taunus weisen darauf hin, dass anlässlich der Veranstaltung Vatertag bei der Freiwilligen Feuerwehr die Eichkopfallee im Bereich des Feuerwehrhauses für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt wird.

Die Straßensperrung findet am 9. Mai 2024 in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr statt. Die Umleitungsstrecke für den Kraftfahrzeugverkehr ist ausgeschildert und führt über die Sodener Straße, Wachenheimer Straße und umgekehrt.

Die Zufahrt zum Wohngebiet „Im Kohlruß“ ist gewährleistet. Darüber hinaus müssen für die Veranstaltung die Parkplätze gegenüber der Feuerwehr für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden.

Von der Sperrung ist auch der Busverkehr betroffen, da die Bushaltestelle „Liederbachhalle“ von den Bussen nicht angefahren werden kann.

Die Mitarbeiter der Veranstaltung bitten alle Betroffenen, insbesondere die Anlieger, um Verständnis für die vorstehenden Maßnahmen und eventuell auftretenden Unannehmlichkeiten.

Ferner werden die Autofahrer gebeten, die Haltverbotsstrecken und Absperrungen zu beachten.

Liederbach am Taunus, den 4. Mai 2024
Die Bürgermeisterin als Ordnungs- und Straßenverkehrsbehörde – Eva Söllner

GEMEINDE LIEDERBACH AM TAUNUS

Verschiebung der Müllabfuhrtermine aufgrund des Christi-Himmelfahrt-Feiertages für die 1,1 m³ Restmüllcontainer und die Biotonne

Aufgrund des bevorstehenden Christi-Himmelfahrt-Feiertages wird die reguläre Leerung der 1,1 m³ Restmüllcontainer und der Biotonne wie folgt verlegt:

Von Freitag, den 10. Mai 2024, auf **Samstag, den 11. Mai 2024**

Wir bitten um Beachtung.

Liederbach am Taunus, den 4. Mai 2024
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Schulung/Information für Gründer, Jungunternehmer und Unternehmensnachfolger

Die Gemeinde Liederbach am Taunus bietet Gründern, Jungunternehmern und Unternehmensnachfolgern am **Mittwoch, dem 8. Mai 2024, von 9.00 – 12.00 Uhr** im Rathaus Liederbach kompetente Unterstützung im Rahmen von Orientierungsgesprächen an.

Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Verein zur Förderung von Existenzgründern VFE. e.V. Für den Interessenten ergeben sich **keine Kosten**, der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Basis. Ein Experte des Vereins wird Fragen zur allgemeinen Unternehmensführung, zum Geschäftsplan, zum Marketing und zu allen anderen Fragen rund um die Unternehmensgründung und -führung beantworten.

Weitere Informationen finden Sie dazu im Internet unter www.vfe-kelkheim.de

Damit für jeden Gründer ausreichend Zeit eingeplant werden kann, ist eine Anmeldung erforderlich.

Bitte vereinbaren Sie mit Frau Silke Schaller, E-Mail: silke.schaller@liederbach-taunus.de, einen Termin.

Liederbach am Taunus, den 4. Mai 2024
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Weitere Informationen,
Online-Bestand,
digitale Angebote
und Kundenkonto:



BUCHEREI
Liederbach am Taunus
Im Kohlruß 2,
65835 Liederbach am Taunus
Telefon: 06196 651238-0
Telefax: 06196 651238-5
buecherei@buecherei-liederbach.de

3. Liederbacher Pflanzenbörse

Die Bücherei Liederbach und ihr Förderverein laden wieder in Kooperation mit der Aktionsgemeinschaft „Grünes Liederbach“ zur 3. Pflanzenbörse auf dem Liederbacher Marktplatz Im Kohlruß ein.

Am **Samstag, dem 11. Mai 2024, von 10.00 bis 14.00 Uhr** können alle mit grünem Daumen Pflanzen und Saatgut zum Tausch oder Verkauf anbieten. Egal ob Privatpersonen, Händler, Vereine oder Gruppen. Jeder kann selbst gezogene Zimmer- und Nutzpflanzen oder auch Blumen- und Pflanzensamen aus der vergangenen Ernte sowie Gartenerzeugnisse und auch -Dekoration anbieten und sich bei Kaffee und Kuchen austauschen.

Für Kinder gibt es ein Kreativangebot.

Der Verein zur Förderung der Bücherei Liederbach am Taunus e.V. freut sich über zahlreiche Pflanzenspenden für den Vereins-Stand. Der Erlös kommt der Bücherei Liederbach zugute.

Eine Tischreservierung ist gegen 5,- € zugunsten des Vereins zur Förderung der Bücherei Liederbach am Taunus e.V. bis zum 7. Mai 2024 möglich unter: buecherei@buecherei-liederbach.de oder 06196 6512380. Dort sind auch weitere Infos zu erhalten.

Englische Vorlesestunde in der Bücherei Liederbach

Montag, den 13. Mai 2024, von 15.00 bis 15.30 Uhr für Kinder im Alter von 6 und 7 Jahren. Im Anschluss von 15.30 bis 16.00 Uhr für Kinder ab 8 Jahren.

Unsere Vorlesestunde in Englisch wird von erfahrenen Vorlesern geleitet, die mit viel Freude die Kinder für das Lesen und die englische Sprache begeistern möchten. Dabei wird aus englischen Bilder- und Kinderbüchern vorgelesen. Die Kinder haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen und ihre Fantasie durch die Geschichten anzuregen.

Alle englischen Vorlesebücher gibt es natürlich auch in der Bücherei zum Ausleihen!

Bitte melden Sie Ihr Kind in der Bücherei an, da nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht.

Liederbach am Taunus, den 4. Mai 2024
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Änderung des Abgabetermins für Veröffentlichungen im Liederbacher Anzeiger

Der Abgabetermin für Ihre Mitteilungen im Liederbacher Anzeiger in KW 19 (11. Mai 2024) ist aufgrund des Feiertages am 9. Mai 2024 bereits am **Montag, dem 6. Mai 2024, bis 10.00 Uhr**.

Mit der Bitte um Beachtung.

Liederbach am Taunus, den 4. Mai 2024
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Osteraktion für Kinder

Bereits zum 3. Mal fand in der Zeit vom 23. März bis 14. April 2024 unsere Osteraktion für Kinder statt.

Kinder von 6 bis 12 Jahren konnten bunte Ostereier in verschiedenen Schaufenstern Liederbacher Gewerbetreibenden suchen.

Am vergangenen Mittwoch, den 24.04.2024 fand die Preisverleihung der Osteraktion im Liederbacher Rathaus statt.

Von 50 eingesendeten Laufzetteln waren 35 Einsendungen richtig. In einem Auslosverfahren wurden 15 Gewinner gezogen und mit einem 10,- € Gutschein von Schreibwaren Sulikowski belohnt.

Organisiert wurde die Osteraktion von der Gemeinde Liederbach am Taunus mit freundlicher Unterstützung der Vereinigung Liederbacher Selbstständiger. Im nächsten Jahr wird es bestimmt wieder eine Osteraktion geben. Mal schauen, was der Osterhase sich für nächstes Jahr ausdenkt.

Liederbach am Taunus, den 4. Mai 2024
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Sprechstunde Rentenangelegenheiten im Rathaus

Die ehrenamtliche Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ulrike Krissel, bietet **einmal im Monat mittwochs in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr** eine Sprechstunde für Beratungen in Rentenangelegenheiten (**keine Anträge**) an.

Termine vereinbaren Sie bitte telefonisch (vorzugsweise am Mittwochvormittag zwischen 10.00 und 12.00 Uhr) unter der Telefonnummer 0157 30046634.

Termine für Rentenanträge werden gesondert vergeben und können ebenfalls telefonisch vereinbart werden.

Liederbach am Taunus, den 4. Mai 2024
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Seniorenberatung

Die Seniorenberatungsstelle Vortaunus bietet **immer werktags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 bis 15.30 Uhr** eine telefonische Beratung unter der Telefonnummer 06196 7669792 an. Ansprechpartnerin ist Frau Anja Brockmann. Gerne können Sie mit ihr auch einen Präsenztermin vereinbaren.

Liederbach am Taunus, den 4. Mai 2024
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Tierärztlicher Notdienst

4./5. Mai 2024:
Anke Moermann,
Sodener Straße 6, 61462 Königstein
Tel.: 06174 931283

(Angaben ohne Gewähr)

Liederbacher Frühlingsfest

11. bis 13. Mai 2024

auf dem Parkplatz der Liederbachhalle

Autoscooter

Kettenkarussell

und vieles mehr

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Öffnungszeiten des Rummelplatzes:

Samstag, 11. Mai 2024, 13.00 bis 21.00 Uhr

Sonntag, 12. Mai 2024, 11.00 bis 20.00 Uhr

Montag, 13. Mai 2024, 13.00 bis 19.00 Uhr



**SPRECHSTUNDE
DER GEMEINDEVERWALTUNG**

**Telefon
069 30098-0**



GEMEINDE
LIEDERBACH AM TAUNUS

Stellenausschreibung

Liederbach am Taunus ist eine Gemeinde am Südhang des Taunus, mitten im Rhein-Main-Gebiet gelegen, mit ca. 9.000 Einwohner/innen und sehr guter Infrastruktur.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das **Bauamt, Bereich Tiefbauamt**

• eine/n Bauingenieur/in oder • eine/n staatl. geprüften Bautechniker/in (m/w/d) in Vollzeit – unbefristet

Ihre Aufgaben:

- Unterhaltung von Straßen und Wegen
- Planung, Ausschreibung, Bauleitung, Abrechnung von Straßen- und Kanalbaumaßnahmen
- Auftragsvergabe, Überwachung und Abrechnung externer Ingenieurleistungen
- Straßenbeleuchtung
- Entwässerung (EKVO-Berichte, Zuleitungsanlagenprüfung)
- Unterhaltung und Erneuerung von Brücken und Wasserläufen, Hochwassermanagement
- Trinkwasserleitungssystem
- Mitarbeit bei Baugebietseröffnungen
- Projekt- und Budgetcontrolling

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Hochschulstudium zum/zur Diplom Ingenieur/in/Bachelor der Fachrichtung Bauingenieurwesen/Straßenbau oder vergleichbare Ausbildung als staatlich geprüfte/r Bautechniker/in (Fachrichtung Tiefbau)
- idealerweise Berufserfahrung bei kommunalen Gebietskörperschaften
- gute Kenntnisse in der VOB, VOL, VgV und HOAI
- gute Kenntnisse der gängigen MS-Office-Produkte, CAFM, GIS und AVA Programme
- Engagement, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- hohe Sozialkompetenz, Teamfähigkeit
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit
- Arbeit in einem kleinen motivierten Team
- leistungsgerechte Bezahlung nach **TVöD EG 11** sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Jobticket

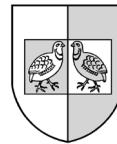
Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Informationen zu der Stelle und den damit verbundenen Aufgaben erhalten Sie von Herrn Chris Reinhold (069/30098-27).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online mit einer aussagekräftigen Bewerbung über unser Bewerberportal bis zum **2. Juni 2024** unter www.liederbach.eu/bewerbung

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für das Bewerbungsverfahren. Ihre Bewerbungsdaten/-unterlagen werden sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



GEMEINDE
LIEDERBACH AM TAUNUS

Stellenausschreibung

Liederbach am Taunus ist eine Gemeinde am Südhang des Taunus, mitten im Rhein-Main-Gebiet gelegen, mit ca. 9.000 Einwohner/innen und sehr guter Infrastruktur.

Wir suchen zur Verstärkung des Teams in der Gemeindekasse zum nächstmöglichen Termin

• eine/n Sachbearbeiter/in (m/w/d) in Teilzeit (20 Wochenstunden) – unbefristet

Ihre Aufgaben:

- Abwicklung der Sprechstunden
- Abrechnung und Prüfung von Barkassen
- Verbuchung von Kassenbewegungen
- Vorbereitung der Tagesabschlüsse
- Einleitung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
- Belegprüfung
- Belegablage
- Allgemeine Kassengeschäfte

Ihr Profil:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine vergleichbare Ausbildung
- Kenntnisse des kommunalen Haushaltsrechts und im Bereich Doppik wären wünschenswert
- Kenntnisse in den gängigen Datenverarbeitungsprogrammen, idealerweise Kenntnisse in Digitalisierungsprozessen
- Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung wäre von Vorteil, ist jedoch nicht Voraussetzung
- Organisationsvermögen, Flexibilität und Teamfähigkeit

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und interessante Aufgabe
- die Mitarbeit in einem kleinen engagierten Team
- einen modernen Arbeitsplatz mit neuer Informations- und Kommunikationstechnik
- einen sicheren Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Bezahlung nach **TVöD EG 8** sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Jobticket Premium

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Informationen zu der Stelle und den damit verbundenen Aufgaben erhalten Sie von Herrn Karsten Vogl (069/30098-14) oder Herrn Andy Eberl (069/30098-15).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online mit einer aussagekräftigen Bewerbung über unser Bewerberportal bis zum **19. Mai 2024** unter www.liederbach.eu/bewerbung

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für das Bewerbungsverfahren. Ihre Bewerbungsdaten/-unterlagen werden sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

GEMEINDE **LIEDERBACH** AM TAUNUS

IMPRESSUM: Herausgeber:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach a. Ts.,

Villebon-Platz 9–11, 65835 Liederbach am Ts.,

Telefon 069 300980, Telefax 069 3009835

Zustellung wöchentlich samstags – kostenlos an alle Haushalte